



Kindertagesstätten-Ordnung

Einrichtungen

Kinderkrippe Flohkiste – Lauterbach
Kinderhaus Villa Spatz – Hohenreichen
Haus der kleinen Füße – Villenbach
Kinderhaus Rosenschloss – Gundelfingen
Kinderhaus am Radgarten – Lauingen

Träger

Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Dillingen-Donau-Ries e.V.
Badgasse 7, 86637 Wertingen
Telefon: 08272/60910-0
E-Mail: info@asb-wertingen.de

Ansprechpartner: Josia Deckenbach
Geschäftsführerin: Claudia Lijzen

Inhalt

1. Die Einrichtungen des ASB	3
2. Das Kitajahr	4
2.1 Öffnungszeiten	4
2.2 Schließtage	4
2.3 Konzeptions- und Fortbildungstage	4
3. Kitabeiträge	5
4. Aufsichtspflicht/Haftung	6
5. Personalmangel und Gruppenschließung	7
5.1 Definition	7
5.2 Personalampel	7
6. Versicherungsschutz	7
7. Krankheitsfälle	8
7.1 Fieber	8
7.2 Bindehautentzündung	8
7.3 Durchfall und/oder Erbrechen	9
8. Verletzungsgefahr	9
9. Sonnenschutz	9
10. Unfälle in der Kita	10
11. Mitwirkungspflichten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten	10
12. Nähe-Distanz-Verhältnis	11
13. Schlussbestimmung	11

Herzlich Willkommen bei uns!

1. Die Einrichtungen des ASB

Kinderkrippe Flohkiste

Zum Krautgarten 2, 86647 Lauterbach

Tel. 08274/99701730

E-Mail: flohkiste@asb-wertingen.de

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Angebot des warmen Mittagessens durch einen externen Caterer

Kinderhaus Villa Spatz

Wangerbergweg 15, 86637 Hohenreichen

Tel. 08272/609324

E-Mail: villa-spatz@asb-wertingen.de

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Angebot des warmen Mittagessens durch einen externen Caterer

Kinderhaus Haus der kleinen Füße

Hauptstraße 15, 86637 Villenbach

Tel. 08296/799

E-Mail: hausderkleinenfuesse@asb-wertingen.de

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Angebot des warmen Mittagessens durch einen externen Caterer

Kinderhaus Rosenschloss

Schlachteggstr.3, 89423 Gundelfingen

Tel. 09073/5919518

E-Mail: rosenschloss@asb-wertingen.de

Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr

Angebot des warmen Mittagessens durch einen externen Caterer

Kinderhaus Am Radgarten

Herzog-Georg-Straße 53, 89415 Lauingen

Tel. 09072-9639059

E-Mail: radgarten@asb-wertingen.de

Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr

Angebot des warmen Mittagessens durch einen externen Caterer

Im Folgenden wird die ganze Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) als Kita bezeichnet.

2. Das Kitajahr

Das Kitajahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

2.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kitas werden nach Bedarf durch den Träger festgesetzt. Die pädagogische Kernzeit findet täglich von 8:00 – 12:30 Uhr statt und entspricht der Anwesenheitspflicht der Kinder.

Die Erziehungs-, Personensorge- und Abholberechtigten haben die Kernzeit einzuhalten. Die Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, welcher die Arbeitsgrundlage der Kitas in Bayern darstellt, findet hauptsächlich in dieser Zeit statt.

2.2 Schließtage

Die Einrichtungen verfügen über bis zu 30 Schließtage in einem Kitajahr. An diesen Tagen findet keine Betreuung statt. Die Schließtage werden von den Einrichtungen festgelegt und den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten am Anfang des Kitajahres schriftlich bekannt gegeben. Diese dienen der Erholung von Kindern und Beschäftigten.

2.3 Konzeptions- und Fortbildungstage

Um die pädagogische Qualität in den Kitas zu erhalten und weiterzuentwickeln, können bis zu fünf weitere Tage für Konzeptionsarbeit und Fortbildung anberaumt werden. Diese werden im September, soweit schon bekannt, mit den Schließtagen ausgehändigt. An diesen Tagen findet ebenfalls keine Kinderbetreuung statt.

Für die Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, sind die Beiträge weiter zu bezahlen.

Der Träger ist berechtigt die Kita zu schließen:

- bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes
- bei akutem, kurzzeitigem Personalmangel nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Dillingen).

3. Kitabeiträge

Der Buchungsbeitrag ist für das gesamte Kitajahr zu bezahlen, auch für Schließzeiten, angeordnete Schließungen sowie bei Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur) des Kindes.

Der Kitabeitrag ist für 12 Monate zu entrichten. Zusätzlich werden u. a. Beiträge für Mittagsverpflegung, Spiel- und Materialgeld und Getränkegeld erhoben. Diese sind, je nach Einrichtung, individuell.

Im Eingewöhnungsmonat ist der volle Beitrag zu zahlen. Hier findet eine sehr intensive Betreuung des Kindes statt.

Der Träger ist, nach Absprache mit der jeweiligen Kommune, berechtigt, den Kitabeitrag zu Beginn eines jeden Kitajahres neu festzusetzen.

Bei Rückrechnungen bzw. erneuter Berechnung durch Nichtbezahlung der Zahlungspflichtigen wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00€ erhoben.

Lastschriften, welche zurückgegeben wurden, werden zusätzlich mit der Bankgebühr belastet.

Beim zweiten Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung, dabei werden zusätzlich 25,00€ Mahngebühr fällig. Bei zwei aufeinanderfolgenden, offenen Monatsposten, ohne Rücksprache seitens der zahlungspflichtigen Personen, erfolgt die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages mit einem Monat Kündigungsfrist zum Monatsletzten.

Das Überziehen der gebuchten Betreuungszeit wird ebenfalls in Rechnung gestellt (5,00€ pro angefangene fünf Minuten). Die vertraglich vereinbarten Buchungszeiten müssen eingehalten werden. Diese beinhalten auch die Abholzeiten, das heißt, ist ein Kind beispielsweise bis 15.00 Uhr gebucht, muss es um 15.00 Uhr das Haus verlassen haben.

4. Aufsichtspflicht/Haftung

Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht.

Die Gesundheit und Unversehrtheit des Kindes haben in unseren Einrichtungen höchste Priorität.

Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten gewünschte und vertraglich festgelegte Buchungszeit. Es ist deshalb erforderlich, die Kinder den betreuenden PädagogInnen **persönlich** zu übergeben. So wird gewährleistet, dass die Aufsichtspflicht für die Kinder auch wahrgenommen werden kann. Zur Abholzeit ist ebenso eine gemeinsame Verabschiedung notwendig.

Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn Erziehungs- und Personensorgeberechtigte das Kind zu einer Veranstaltung der Kita begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kita obliegt den Erziehungs-, Personensorge- und Abholberechtigten.

Krippenkinder dürfen von Personen, die mind. 18 Jahre und Kindergartenkinder von Personen, die mind. 14 Jahre alt sind, abgeholt werden.

Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Kitapersonal schriftlich und im Voraus zu benennen. In Ausnahmefällen sind Sonderregelungen in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug.

5. Personalmangel und Gruppenschließung

5.1 Definition

Dem pädagogischen Personal und dem Träger ist eine beständige Betreuung der Kinder, ebenso wie die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern und dem Personal sehr wichtig.

Bei Personalmangel kann es dazu kommen, dass das pädagogische Personal der Aufsichts- und Fürsorgepflicht nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Personalmangel beinhaltet zum Beispiel Urlaub, Fortbildung oder Krankheit. Krankheitsbedingte Personalausfälle sind kurzfristig und nicht planbar.

Liegt ein Personalengpass vor, der die Aufsichts- und Fürsorgepflicht einschränkt, wird nach einem einrichtungsspezifischen Konzept vorgegangen. Verschiedene Faktoren werden dabei berücksichtigt, wie beispielsweise die Räumlichkeiten (Größe, Aufteilung), die Personalqualifikation und die Anzahl der anwesenden Kinder.

5.2 Personalampele

Jede Einrichtung hat eine Personalampele, die, je nach Personallage und Kinderanzahl, die Farbe wechselt und unterschiedliche Maßnahmen anzeigt. Die Ampel ist für alle in der Einrichtung sichtbar aufgehängt.

6. Versicherungsschutz

Kinder in Kitas sind bei Unfällen, auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungs-, Personensorge- und Abholberechtigten haben Unfälle, die sich auf dem Weg zur Kita ereignen unverzüglich zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

7. Krankheitsfälle

Sollte das Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung erkranken, werden die Erziehungs-, Personensorge- oder Abholberechtigten umgehend benachrichtigt. Es wird erwartet, dass ein krankes Kind schnellstmöglich abgeholt wird. Infektionskrankheiten können sich sehr schnell auf andere Kinder, wie auch auf das Personal übertragen, was zu Personalengpässen und Schließungen führt.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Kitaleitung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. Ebenso ist eine Medikation, die dauerhaft bzw. regelmäßig eingenommen werden muss oder eine Notfallmedikation (z.B. bei Insektenstichen oder Fieberkrampf) mitzuteilen. Hier wird nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Information 202-092) vorgegangen.

Zum Wohl aller sollen in den Kitas **nur gesunde Kinder, die keine Medikamente (mehr) benötigen** betreut werden!

Das pädagogische Personal behält sich vor, den Allgemeinzustand der Kinder bei der morgendlichen Übergabe zu beurteilen und diese ggf. wieder mit nach Hause zu schicken.

Diese Vorgehensweise entspricht unserer Fürsorgepflicht.

7.1 Fieber

Kinder mit Fieber (ab einer Temperatur von 38,1 °C oder höher) dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Den MitarbeiterInnen ist es erlaubt die Körpertemperatur, im Ohr oder an der Stirn, mit einem medizinisch zugelassenen Fieberthermometer, zu messen. Dem pädagogischen Personal ist hier zu vertrauen. Bei Rückkehr in die Kita muss das Kind **48 Stunden Fieber- und Medikamentenfrei** sein. Der Startpunkt der 48 Stunden ist frühestens der Morgen des Folgetages der Abholung.

7.2 Bindehautentzündung

Das pädagogische Personal kann eine bakterielle nicht von einer viralen Bindehautentzündung unterscheiden. Daher werden bei Verdacht (reduzierter Allgemeinzustand, gerötete Augen, Eiterfluss, Unwohlsein, Jucken und Kratzen) vorsorglich die Erziehungs-, Personensorge- oder Abholberechtigten benachrichtigt. Das Kind darf die Kita erst wieder besuchen, wenn es **48 Stunden Symptom- und Medikamentenfrei** ist. Der Startpunkt der 48 Stunden ist frühestens der Morgen des Folgetages der Abholung.

7.3 Durchfall und/oder Erbrechen

Nach §34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Kinder, die an ansteckungsfähigem Durchfall mit oder ohne Erbrechen erkrankt sind, die Kita nicht besuchen. Die Inkubationszeit, also die Zeit zwischen der Ansteckung mit dem Erreger (Verdacht auf Norovirus) und dem Ausbruch der Erkrankung, beträgt wenige Stunden bis drei Tage. Etwa drei Tage nach Genesung sinkt die Erregerausscheidung im Stuhlgang, hält aber noch Tage oder Wochen an.

Kinder, die an Durchfall oder Erbrechen erkrankt sind, müssen nicht nur während der Erkrankung, sondern danach noch weitere zwei Tage (mind. 48 Stunden) zu Hause bleiben!

Dadurch wird die Ansteckungsgefahr in der Kita deutlich geringer. Denn die Erreger werden noch ausgeschieden, wenn der Stuhlgang wieder fest ist. Keiner ist durch Antikörper geschützt. Jeder, auch das Personal, kann schnell wieder erkranken.

8. Verletzungsgefahr

Wegen einer hohen Verletzungsgefahr ist auf das Tragen von Schmuck und spitzen Haarklammern bei Kindern zu verzichten.

Bei Schnullerketten ist darauf zu achten, dass diese kürzer sind als der Halsumfang des Kindes, damit sich diese nicht um den Hals des Kindes wickeln können.

9. Sonnenschutz

Sonnenschutz geht alle an!

Deshalb bitten wir darum, dass die Kinder mit Sonnencreme eingecremt in die Kita kommen!

Es wird vermieden, eine Sonnencreme in der Garderobe des Kindes zu lagern, da diese oft frei zugänglich für die Kinder ist.

Bei Bedarf oder nachmittags cremt das pädagogische Personal mit einer in der Einrichtung vorhandenen Sonnencreme nach. Das Datenblatt der verwendeten Sonnencreme hängt der Kita-Ordnung an.

Diese Vorgehensweise unterstützt das Streben nach Nachhaltigkeit, da nicht unzählige Plastikflaschen gekauft und nur teilweise entleert entsorgt werden müssen. Außerdem ermöglicht sie dem pädagogischen Personal und den Kindern mehr Zeit draußen zu verbringen, da Hygieneprozesse, die bei einzelnen Sonnencremes nötig wären (z.B. Hände waschen nach jedem Kind), entfallen.

Des Weiteren ist das Tragen eines Sonnenhuts oder einer Kopfbedeckung sehr sinnvoll.

10. Unfälle in der Kita

Unfälle ereignen sich leider auch in der Kita. Um angemessen darauf reagieren zu können, werden alle pädagogischen MitarbeiterInnen regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, zu den Maßnahmen „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ geschult.

Sollte es zu einem Unfallgeschehen kommen, werden umgehend die Erziehungs-, Personensorge- oder Abholberechtigten über den Vorfall informiert und dieser wird mittels eines Unfallberichts dokumentiert. Dieser dient zur Absicherung des Personals, zur Dokumentation und in Ausnahmefällen zur Vorlage bei der Versicherung.

Sollte sich ein Kind in der Kita so verletzen, dass eine Desinfektion der Wunde notwendig ist, so erfolgt die Desinfektion mit Octenisept (Wunddesinfektionsmittel).

11. Mitwirkungspflichten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Mitwirkung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig Elternabende besuchen, sowie die Möglichkeiten von Eltern- und Entwicklungsgesprächen in Anspruch nehmen.

Entwicklungsgespräche finden nach Vereinbarung einmal im Jahr statt, Elternabende werden bei Bedarf abgehalten. Die Termine werden, über den für die Einrichtung üblichen Weg, rechtzeitig bekannt gegeben.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Erziehungs-, Personensorge- und Abholberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Betreuungszeit des Kindes unverzüglich erreichbar sind. Jede Änderung der Kontaktdaten ist der Kitaleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten verpflichten sich ferner, Änderungen in der Personensorge mitzuteilen.

Den Durchführungsfortschritt der Früherkennungsuntersuchungen (gelbes U-Heft) sowie den verpflichtenden Masernschutz haben die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

Dies kann durch Vorzeigen des gelben U-Heftes oder einer schriftlichen Bestätigung eines Arztes geschehen.

12. Nähe-Distanz-Verhältnis

Durch die regionale Nähe zwischen Kita und Familie ist es oft unvermeidlich, dass sich Kontakte zwischen Erziehungs-, Sorge- und Abholberechtigten und MitarbeiterInnen überschneiden.

Eine private Kontaktaufnahme ist zu unterlassen. Die Privatsphäre aller Beteiligten ist zu respektieren und zu wahren.

13. Schlussbestimmung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages wird der Inhalt dieser Kita-Ordnung für beide Seiten verbindlich. Bei Änderungen der Kita-Ordnung erhalten die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten eine Information in schriftlicher Form.

Die aktuell gültige Fassung der Kita-Ordnung liegt stets in der Einrichtung aus.